

Landtag

32. Sitzung vom 28. Februar 1977

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 10 Uhr.)

Vorsitzender: Erster Präsident Maria Hlawka.

Schriftführer: Die Abg. Ascherl und Deistler sowie die Abg. Ing. Kreiner und Dr. Maria Flemming.

Präsident Maria Hlawka eröffnet die Sitzung.

1. Die Abg. Franziska Fast und Suttner sind entschuldigt.

2. Präsident Maria Hlawka hält dem verstorbenen Mitglied des Bundesrats Josef Schweiger und dem verstorbenen Abg. Wilhelm Miksch einen Nachruf.

Berichterstatte r: Amtsf. StR. Schieder

3. (Pr.Z. 326, P. 1.) Der in den Beilagen Nr. 4 und 4A enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

Berichterstatte r:

LhptmSt. Gertrude Fröhlich-Sandner

4. (Pr.Z. 303, P. 2.) Der in der Beilage Nr. 1 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Redner: Die Abg. Dr. Maria Flemming und Gertrude Stiehl.)

Berichterstatte r: Amtsf. StR. Schieder

5. (Pr.Z. 1, P. 3.) Der in der Beilage Nr. 5 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV) geändert wird, wird mit folgender Änderung in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben:

Im Art. I § 73 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

Das Kontrollamt hat auch die den Organen der Gemeinde obliegende Vollziehung der sich auf die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen beziehenden behördlichen Aufgaben zu prüfen; ebenso obliegt ihm die Prüfung, ob bei den von den Organen der Gemeinde verwalteten Einrichtungen und Anlagen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen ausgehen kann, ausreichende, angemessene und ordnungsgemäße Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden (Sicherheitskontrolle).

(Redner: Die Abg. Dr. Hirschall, StR. Dr. Goller, Friederike Seidl und Braun.)

Folgende Anträge werden abgelehnt:

Abänderungsantrag der Abg. Dr. Hirschall, Otto Krenn und Dkfm. Bauer zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung) geändert wird:

Die gefertigten Abgeordneten stimmen der Erweiterung des Aufgabenbereichs des Kontrollamts um die Agenden der Sicherheits-

kontrolle vollinhaltlich zu. Darüber hinaus vertritt die FPÖ-Fraktion jedoch seit vielen Jahren die Auffassung, daß die Unabhängigkeit des Kontrollamts dadurch gewährleistet werden müßte, daß es nicht als Teil des Magistrats geführt wird, sondern als ein unmittelbar der Volksvertretung unterstehendes Kontrollorgan. Aus diesen Überlegungen hat die FPÖ-Fraktion auch der Verfassungsnovelle 1965, mit der eine damals zumindest formal noch bestehende Unabhängigkeit des Kontrollamts beseitigt wurde, die Zustimmung versagt.

Die nunmehrige Neufassung der Bestimmungen über das Kontrollamt in der Wiener Stadtverfassung gibt Anlaß, auch die Forderung nach einem unabhängigen Kontrollamt erneut zu erheben. Die gefertigten Abgeordneten sind der Auffassung, daß dieses Ziel am besten dadurch erreicht werden kann, wenn das Kontrollamt als Organ des Wiener Landtags fungiert, ein eigener Kontrollausschuß eingerichtet und die öffentliche Ausschreibung der leitenden Dienstposten sowie der Posten der Prüforgane festgelegt wird.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Landtag von Wien folgenden Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

An Stelle des § 73 samt Überschrift im 1. Hauptstück werden im 2. Hauptstück nachstehende neue Bestimmungen eingefügt:

Kontrollamt § 136 a

(1) Das Kontrollamt hat die gesamte Gebahrung der Gemeinde und der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen (Gebahrungskontrolle). Das Kontrollamt hat auch die den Organen der Gemeinde obliegende Vollziehung der sich auf die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen beziehenden behördlichen Aufgaben zu prüfen; ebenso obliegt ihm die Prüfung, ob bei den von den Organen der Gemeinde verwalteten Einrichtungen und Anlagen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen ausgehen kann, ausreichende, angemessene und ordnungsgemäße Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden (Sicherheitskontrolle).

(2) Dem Kontrollamt obliegt auch die Prüfung der Gebahrung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Ist eine solche wirtschaftliche Unternehmung an einer anderen Unternehmung mehrheitlich beteiligt, so erstreckt sich die Prüfung auch auf diese andere Unternehmung. Diese Prüfungsbefugnisse des Kontrollamts sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(3) Das Kontrollamt kann ferner die Gebahrung von Einrichtungen (wirtschaftliche Un-

ternehmungen, Vereine und dergleichen) prüfen, an denen die Gemeinde in anderer Weise als nach Abs. 2 beteiligt ist oder in deren Organen die Gemeinde vertreten ist, soweit sich die Gemeinde eine Kontrolle vorbehalten hat. Dies gilt auch für Einrichtungen, die Zuwendungen aus Gemeindemitteln erhalten oder für die die Gemeinde eine Haftung übernimmt.

Kontrollamtsdirektor, Kontrollausschuß § 136 b

(1) Der Kontrollamtsdirektor wird vom Landtag auf fünf Jahre bestellt. Er muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein. Der Kontrollamtsdirektor kann nur durch Beschluß des Landtags abberufen werden. Das übrige Personal des Kontrollamts ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors zuzuteilen. Leitende Dienstposten sowie die Dienstposten für die Prüforgane sind öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Geschäftsordnung des Kontrollamts hat vorzusehen, daß innerhalb des Kontrollamts für die Gebarungskontrolle und für die Sicherheitskontrolle je eine eigene Gruppe unter verantwortlicher Leitung eingerichtet wird.

(3) Der Kontrollausschuß, dem kein Mitglied der Landesregierung angehören darf, tritt über Einberufung seines Vorsitzenden zusammen. Seine Mitglieder werden vom Landtag nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewählt, wobei jedoch jeder im Landtag vertretenen Partei mindestens ein Sitz zukommt.

Verfahren § 136 c

(1) Der Umfang und die Art der Prüfungsarbeit des Kontrollamts, insbesondere die Auswahl der Prüfobjekte, sowie die Durchführung der einzelnen Projekte werden vom Kontrollamtsdirektor im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Kontrollamts sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Amtsbetriebs festgelegt.

(2) Das Kontrollamt hat auch auf Ersuchen des Bürgermeisters oder eines Amtsführenden Stadtrats hinsichtlich seines Wirkungsbereichs sowie auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtags oder des Kontrollausschusses besondere Prüfungen durchzuführen.

(3) Das Kontrollamt berichtet über seine Prüfungen dem Kontrollausschuß und dem ersuchenden Organ. Über wichtige Wahrnehmungen hat der Kontrollausschuß wenigstens zweimal jährlich dem Landtag zu berichten.

(4) Führt eine Beanstandung oder Anregung des Kontrollamts nicht zu dem von ihm beabsichtigten Ergebnis, so kann der Kontrollamtsdirektor Angelegenheiten der Gebarungskontrolle dem Kontrollausschuß, Angelegenheiten der Sicherheitskontrolle dem jeweils zuständigen Ausschuß zur Entscheidung vorlegen. Ebenso ist der Kontrollamtsdirektor berechtigt, über Meinungsverschiedenheiten mit Dienststellen des Magistrats den genannten Ausschüssen zu berichten.

Abänderungsantrag der Abg. Dr. Goller, Hahn, Lehner und Neusser:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Im Art. I des Entwurfs eines Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (WStV) geändert wird, hat der Abs. 6 des § 73 wie folgt zu lauten:

„Das Kontrollamt berichtet über seine Prü-

fung dem Kontrollausschuß und dem ersuchenden Organ. Der Bericht an den Kontrollausschuß hat bereits die Stellungnahme der geprüften Stelle — ausgenommen die Sicherheitskontrolle — zu enthalten. Über wichtige Prüfberichte hat der Kontrollausschuß wenigstens zweimal jährlich dem Landtag zu berichten, überdies sofern es ein Viertel der Mitglieder des Kontrollausschusses verlangt. Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben das Recht der Einsichtnahme in die dem Kontrollamt vorgelegenen Unterlagen.

Der Kontrollausschuß, dem kein Amtsführender Stadtrat angehören darf, tritt über Einberufung seines Vorsitzenden zusammen. Seine Mitglieder werden vom Landtag nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewählt, wobei jedoch jeder der im Gemeinderat vertretenen Partei mindestens ein Sitz zukommt.

Das Kontrollamt hat auch auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kontrollausschusses sowie auf begründetes Ersuchen von Organen der Vollziehung, bei Kollegialorganen eines Viertels ihrer Mitglieder, in ihren Wirkungsbereich fallende besondere Prüfungen durchzuführen.

Der Vorsitzende dieses Kontrollausschusses wird auf Vorschlag der zweitstärksten Partei, die beiden Stellvertreter entsprechend der Gemeindewahlordnung gewählt.“

Zusatzantrag der Abg. Dr. Goller, Hahn, Lehner und Neusser:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der § 49 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (WStV) wird wie folgt abgeändert:

„(1) Für die vom Gemeinderat zu bestimmenden Geschäftsgruppen sind Gemeinderatsausschüsse zu wählen.

(2) Der Gemeinderat hat ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 1 wenigstens je einen Ausschuß für die Finanzverwaltung und für die Behandlung der Angelegenheiten des Kontrollamts zu bestellen.

(3) Der für die Finanzverwaltung zu stellende Ausschuß ist auch berechtigt, die Gebarungskontrolle hinsichtlich aller Gemeindeämter, Anstalten und Betriebe auszuüben und sich zu diesem Zweck die ihm erforderlich erscheinenden Geschäftsstücke und sonstigen Behelfe vorlegen zu lassen.“

Beschlußantrag der Abg. Dr. Goller, Hahn, Lehner und Neusser:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung möge den Entwurf einer Novelle zur Wiener Stadtverfassung vorlegen, der insbesondere

die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Kontrollamts gegenüber den Organen der Vollziehung garantiert;

einen Kontrollausschuß vorsieht, dem alle Kontrollamtsberichte zugeleitet werden müssen und dessen Mitglieder das Einsichtsrecht in alle dem Kontrollamt vorliegenden Unterlagen zusteht;

auch einem Viertel der Mitglieder der Kollegialorgane das Recht gibt, eine Prüfung durch das Kontrollamt zu veranlassen.

Berichterstatte: Abg. Pöder

6. (Pr.Z. 523, P. 4.) Dem Ersuchen des Strafbezirksgerichts Wien, Abt. 10, vom 15. Februar 1977, Z. 10 U 438/76, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Ludwig wegen Verdachts des Vergehens der fahrlässigen schweren Körperverletzung nach § 88 Abs. 4 StGB wird Folge gegeben.

(Schluß um 12.20 Uhr.)

Der Vorsitzende:

Marie Heunke

Erster Präsident

Der Schriftführer:

A. Mayer